

Der 55. Deutsche Anwaltstag fand vom 20. bis 22.5.2004 in Hamburg statt.

Unter dem Motto „Zukunft der Anwaltschaft“ beschäftigten sich etwa 1.500 Anwälte/Anwältinnen drei Tage mit Chancen und Problemen unseres Berufsstandes.

Der Präsident des DAV, Herr Kollege *Hartmut Kilger* aus Tübingen, problematisierte zu Recht die Anwaltschwemme, die inzwischen auf knapp 130.000 Anwälte in Deutschland angewachsen ist. 1995 gab es noch rund 74.000 Anwälte.

Auf der einen Seite drängen immer mehr junge Assessoren auf den Anwaltsmarkt, zumal Wirtschaft und öffentlicher Dienst kaum noch neue Juristen einstellen.

Auf der anderen Seite plant die Bundesregierung ein neues Rechtsberatungsgesetz, was im Ergebnis die Rechtsberatung zumindest in Teilbereichen weiteren Anbietern öffnen wird. Seit Jahren war diese Problematik absehbar. Insofern war es überfällig, dieses Thema zum Gegenstand des Anwaltstages zu machen und sich daneben mit aktuellen politischen Fragen der Zuwanderung und des Terrorismus zu befassen.

Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht hatte ein Fachprogramm für Freitag, den 21.5.2004 vorgesehen. „Die ewige Unterhaltslast?“ war das Thema, das Herr Kollege *Dr. Mathias Grandel*, Augsburg, zum materiellen Recht und *Dr. Peter Philippi*, Richter am OLG Hamburg a.D., zum Prozessrecht erörterten.

Bekanntlich hat der BGH durch die Entscheidung v. 13.6.2001 die Verlängerung und Erhöhung der Unterhaltszahlung durch die Änderung der Methodenwahl bei der Berücksichtigung des haushaltsführenden Ehegatten und der weitgehenden Anwendung der Differenzmethode ermöglicht. In der Entscheidung v. 13.6.2001 heißt es wörtlich:

„Eine wirtschaftliche Benachteiligung des Unterhaltspflichtigen gegenüber dem unterhaltsberechtigten Ehegatten tritt durch die Differenzmethode nicht ein, zumal eine Entlastung durch die zeitliche Begrenzung des Unterhalts gem. den §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 S. 2 BGB möglich ist.“ (vgl. BGH FF 2001, 135, 140)

Tatsächlich werden diese beiden Vorschriften nach wie vor trotz älterer Aufsätze von *Brudermüller*, *Hahne* und *Gerhardt* (*Hahne*, FamRZ 1986, 305, 310, *Gerhardt*, FuR, 1997, 249, *Brudermüller*, FamRZ 1998, 649 und jetzt *Brudermüller* „Lebenslange Unterhaltslast?“, FF 2004, 643) weitgehend nicht angewendet.

In einem sehr anschaulichen Vortrag mit zahlreichen Berechnungsbeispielen hat sich Herr Kollege *Grandel* intensiv mit konkreten Begrenzungsmöglichkeiten auseinandergesetzt. Der Vortrag ist für Heft 5 im Forum vorgesehen und kann nachgelesen werden.

Der schweren Kost folgte wie üblich ein Empfang der Arbeitsgemeinschaft gegen Abend, mit dem der Tag harmonisch sein Ende fand.

Der nächste Anwaltstag findet im Mai 2005 in Dresden statt.

Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen

Das neue RVG im Familienrecht

Dr. Ingrid Groß, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Augsburg

„Keine Gebührenerhöhung mehr ohne Strukturreform des Gebührenrechts“, so heißt es seit 1994. Die Strukturreform haben wir. Wie ist es mit der Gebührenerhöhung?

Der Wegfall der Beweis-/Beweisaufnahmegebühr in allen Zivilprozess- und FG-Sachen, vor allem in den Statussachen Ehescheidung, Eheaufhebung und Vaterschaft ist ein herber Verlust, weil in diesen Verfahren die Beweisgebühr immer angefallen ist und der Verlust durch die Erhöhung auf 25/10 (2,5 Gebühren) nur zur Hälfte ausgeglichen wird. Andererseits hatten wir im Unterhaltsprozess fast nie eine Beweisaufnahme, in den drei Kinderverfahren sowie in den Verfahren Ehewohnung/Hausrat und Versorgungsausgleich nur selten, und bekommen dennoch die auf 25/10 erhöhten Gebühren. Das bringt eine deutliche Anhebung, trotz der niedrigen und zum Teil sogar durch die Neufassung des GKG noch weiter ermäßigten Gegenstandswerte. Das neue RVG will gelesen, erkannt und angewandt werden. Im Einzelnen:

1. Die Beratungsgebühr, Nr. 2100 VV RVG

Die Beratungsgebühr ist bis 30.6.2006 gegenüber der Ratsgebühr des § 20 BRAGO unverändert. Die Erstberatung ist deutlich modifiziert: Nur noch der „Verbraucher“ genießt den Schutz der Kappungsgrenze. Bei der Anwendung des § 13 BGB ist darauf abzustellen, ob der Anwaltsvertrag im Rahmen der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abgeschlossen wird oder nicht. Der familienrechtliche Mandant ist Verbraucher. Die Beratung unterliegt ferner der Kappungsgrenze nur, wenn sie mündlich (telefonisch oder persönlich) erfolgt; schriftliche Auskünfte sind nicht (mehr) erfasst; nicht erfasst ist auch die Nacharbeitung mündlicher Auskünfte in Form einer schriftlichen Zusammenfassung. Wünscht der Mandant so etwas, ist er – nicht rechtlich aber tatsächlich – auf den Wegfall der Kappungsgrenze hinzuweisen. Aus der Formulierung „ein erstes Beratungsgespräch“ könnte entnommen werden, dass diese Beratung nicht immer allumfassend sein muss, sondern eine cursorische oder überschlägige Auskunft genügt. M.E. muss deswegen aus mitgebrachten Unterlagen der Unterhalt nicht auf jeden Cent errechnet werden. Die Gebühr für die erste Beratung ist auf 190 EUR (zuzüglich Umsatzsteuer, in der Regel ohne Portopauschale wie bisher) angehoben.

Diese Regelung gilt nur zwei Jahre. Ab 1.7.2006 gilt der dann geänderte § 34 RVG. Der Anwalt muss eine Honorarvereinbarung (jetzt „Vergütungsvereinbarung“ mit ein wenig erleichterten Formvorschriften, § 4 Abs. 1 RVG) treffen; tut er es nicht, erhält er Gebühren nach § 612 BGB (die „übliche Vergütung“). Ist der Mandant „Verbraucher“, unterliegt die „übliche Vergütung“ einer Kappungsgrenze, 190 EUR für das erste Gespräch und maximal 60 EUR für alle weiteren Gespräche zusammen, insgesamt 250 EUR. Der Gesetzgeber, der bisher der Honorarvereinbarung distanziert gegenüberstand und sie nicht förderte, sondern geduldet hat, möchte die Anwälte in den nächsten zwei Jahren in den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen einüben. Die Arbeitsgemeinschaft wird dem Thema „Vergütungsvereinbarung“ eine verstärkte Aufmerksamkeit widmen.